Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten
(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.	(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.
(2) Dieses Ortsgesetz regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze zu schaffen oder abzulösen. Es regelt die Herstellung dieser Stellplätze und Abstellplätze und stellt Anforderungen auch an die Gestaltung von nicht notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen. Zusammenfassung der Ermächtigungsgrundlagen in § 86 Absatz 1 Nr. 4 und 5 BremLBO	 Dieses Ortsgesetz regelt allgemeine Anforderungen an die Erforderlichkeit, Anzahl, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen im Sinne des § 49 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung, an ein notwendiges, vorhabenbezogenes Mobilitätsmanagement, an eine Beschränkung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, an eine nach § 49 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung mögliche Ablösung der Herstellungspflicht sowie die Höhe und Verwendung der Ablösungsbeträge. die Gestaltung der Stellplätze sowie die Notwendigkeit einer Bepflanzung.

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
neue Regelung	(3) ¹ Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die untere Bau- aufsichtsbehörde. ² Sofern Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 umzusetzen sind, ist die für Mobilität zuständige Stelle verantwortlich; eine Bekanntmachung der jeweils zuständigen Stelle erfolgt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
	§ 2
	Gebietszonen
§ 4(2) ¹Die Gebietszone I ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt. ²Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven.	 Das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt und wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse in folgende Gebietszonen eingeteilt: 1. in die Gebietszone I, welche das innere Stadtgebiet umfasst, 2. in die Gebietszone II, welche außerhalb der Gebietszone I die innenstadtnahen Quartiere sowie die Ortsteile Vegesack und Grohn umfasst und 3. die Gebietszone III, welche das übrige Stadtgebiet und die Außenbereiche einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven umfasst.
§ 2	§ 3
Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung	Pflicht zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs
(1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach Art und Anzahl der vorhandenen	(1) ¹ Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen entsprechend § 49 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung nur errichtet, geändert oder in ihrer Art der Nutzung geändert werden, wenn der durch das Vorhaben ausgelöste Mobilitätsbedarf nach §§ 4 und 5 ermittelt und mit den In-

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder. (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf weniger als 3 Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine Stellplätze herzustellen.	strumenten nach § 6 erfüllt wird. ² Dies gilt auch für mögliche Mehrbedarfe aufgrund von baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen. ³ Die Bagatellgrenze nach § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.
Neue Rückausnahme für den Wohnungsbau	(2) ¹ Absatz 1 gilt nicht, wenn durch Aufstockungen, Ausbau oder Umnutzung von bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden sollen. ² Für zusätzlich erforderliche Fahrradabstellplätze gilt dies jedoch nur, sofern deren Herstellung nach den Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist.
§ 3	§ 4
Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze	Ermittlung des Mobilitätsbedarfs
(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahr- radabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Stellplatznormbe- darf). Sie wird bei notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe des § 4 verringert.	(1) ¹ Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf ist für jede vorhabenbezogene Art der Nutzung anhand der Anzahl an rechnerisch benötigten Stellplatzeinheiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatznormbedarf) und notwendigen Fahrradabstellplätzen entsprechend der Richtzahlentabelle nach Anlage 2 zu ermitteln. ² Für Hochschulen und Fachhochschulen einschließlich ihrer Forschungsbereiche nach Nummer 8.5 der Anlage 2 kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine abweichende Nachweisführung zulassen.

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
(4) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Autobusstellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des Stellplatznormbedarfs auf die Zahl der notwendigen Stellplätze angerechnet. Dabei entspricht ein Autobusstellplatz vier notwendiger Stellplätze.	(2) ¹Die Richtzahlen für den Stellplatznormbedarf beziehen sich auf den Einstellplatzbedarf für Personenkraftwagen.² Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind zusätzlich oder kompen- satorisch in ausreichender Anzahl nachzuweisen, sofern die Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordert.
(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.	(3) ¹ Für bauliche Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist, oder bei atypischer Art der Nutzung bemisst sich der Stellplatznormbedarf und die Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ² Dabei ist auch zu prüfen, ob vergleichbare Richtzahlen nach der Anlage 2 herangezogen werden können.
(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.	(4) ¹ Bei Vorhaben mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich der Stellplatznormbedarf und die Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätzen nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. ² Eine wechselseitige Benutzung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist zulässig, sofern die Verfügbarkeit jederzeit sichergestellt ist.
(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln zu runden.	(5) ¹ Ergeben sich bei der Berechnung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs Dezimalstellen, so sind diese erst nach der Addition der einzelnen Stellplatznormbedarfe verschiedener Nutzungen nach mathematischen Regeln zu runden. ² Satz 1 gilt für die Berechnung der Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätzen entsprechend.

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze	§ 5 Reduzierung des Stellplatznormbedarfs, Bagatellgrenze
(1) ¹ Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 3 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert: 1. in der Gebietszone I um 40 Prozent, 2. in der Gebietszone II um 20 Prozent. ² § 3 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei der prozentualen Verringerung erfolgt.	 (1) ¹Der sich aus der Anlage 2 ergebene Stellplatznormbedarf wird vorbehaltlich des Absatzes 2 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung der Stadtgemeinde durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert: in den Gebietszonen I und II um 40 Prozent, in der Gebietszone III um 20 Prozent. ²§ 4 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung erfolgt.
(3) Auf Wohngebäude, Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Gebietszonenverringerung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.	 (2) Von der Reduktion nach Absatz 1 ausgenommen sind 1. Wohnnutzungen nach Ziffer 1 der Richtzahlentabelle nach Anlage 2 sowie 2. kraftfahrzeugaffine Nutzungen nach Ziffer 9.3 bis 9.5 der Richtzahlentabelle nach Anlage 2.
§ 2 Absatz 2 Satz 2: Beträgt der Mehrbedarf weniger als 3 Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine Stellplätze herzustellen.	(3) ¹ Eine anteilige Pflicht zur Erfüllung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs mit den Instrumenten nach § 6 besteht nicht, soweit der nach Maßgabe dieses Gesetzes rechnerisch ermittelte Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge weniger als vier Stellplatzeinheiten beträgt. ² Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze bei Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen bleibt hiervon unberührt.

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
neue Regelung	§ 6
	Instrumente zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs
neue Regelung	 (1) Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf ist in Bezug auf den nach §§ 4 und 5 ermittelten Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge kombinierbar zu erfüllen durch: 1. Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7, 2. Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8, 3. Zahlung eines entsprechenden Ablösungsbetrages nach § 10.
neue Regelung	(2) In der Gebietszone I ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nur ausnahmsweise nach Erteilung einer Abweichung gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 zulässig (ausnahmsweise zulässige Stellplätze).
neue Regelung	 (3) Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf ist in Bezug auf die ermittelte Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätzen zu erfüllen durch: 1. Herstellung nach § 9, 2. ausnahmsweise durch Zahlung eines entsprechenden Ablösungsbetrages gemäß § 11 nach Erteilung einer Abweichung gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 7.
neue Regelung	(4) ¹ Die beabsichtigte Umsetzung der Erfüllungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 ist als Bauvorlage nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung durch die Bauherrin oder den Bauherren mit Einreichung des Bauantrages bei der unteren Bauaufsichtsbehörde in Textform zu dokumentieren. ² Die

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476) Feststellung der Erfüllung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs, insbesondere die Zulassung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach § 7 und die Festlegung ihrer Dauer sind Gegenstand der Baugenehmigung. ³ Sofern bei Vorhaben, die gemäß § 62 der Bremischen Landesbauordnung keiner Baugenehmigung bedürften, Zulassungsentscheidungen nach § 7 oder Abweichungen nach § 13 erforderlich sind, sind diese Gegenstand einer isolierten Prüfung.
§ 9 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung	§ 7 Mobilitätsmanagement
(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, Errichtung und Einbindung von CarSharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen verringert. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.	 (1) ¹Von dem nach §§ 4 und 5 ermittelten Stellplatznormbedarf sind für die Erfüllung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs vorbehaltlich des § 10 Absatz 3 durch ein notwendiges Mobilitätsmanagement im Sinne von § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Bremischen Landesbauordnung folgende Anteile mit Maßnahmen nach Absatz 2 zu ersetzen: in der Gebietszone I drei Viertel der Stellplätze, in der Gebietszone III ein Viertel der Stellplätze und in der Gebietszone III ein Viertel der Stellplätze, sofern der nach Maßgabe dieses Gesetzes rechnerisch ermittelte Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzeinheiten beträgt, wobei der Stellplatznormbedarf mehrerer Vorhaben des gleichen Vorhabenträgers, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang entstehen sollen, dabei zusammengerechnet wird. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 besteht in der Gebietszone III unabhängig von dem ermittelten Stellplatznormbedarf

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
	nicht, sofern das Vorhabengrundstück in den Ortsteilen Block- land, Strom, Seehausen, Werderland, im stadtbremischen Über- seehafengebiet Bremerhaven oder im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches liegt.
	(2) ¹Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der zu erwartenden Nutzung der baulichen Anlage geeignet sind, den Bedarf an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge dauerhaft zu reduzieren oder zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beizutragen. ²Als geeignete Maßnahmen des Mobilitätsmanagements im Sinne des Satzes 1 können insbesondere zugelassen werden:
	Zurverfügungstellung von a) Zeitkartenkontingenten für den Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie
	b) Carsharing-Mitgliedschaften für die Nutzer der Anlage,
	 Errichtung und Einbindung von Car-Sharing Stationen auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung und
	 Errichtung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen, insbe- sondere mit Ausstattungsmerkmalen nach § 9 Absatz 4.
	³ In Kombination mit Maßnahmen nach Satz 2 können insbesondere ergänzend zugelassen werden:
	 Zurverfügungstellung von Lastenradsharing oder Bikesha- ring-Mitgliedschaften sowie weitere Sharing-Angebote, wie

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen
vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	(Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
	zum Beispiel Elektro-Tretrollersharing, für die Nutzer der Anlage, 2. Anschaffung und Zurverfügungstellung von Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern oder vergleichbare Angebote für Nutzer der Anlage, 3. Einrichtung und Betrieb einer Fahrradwerkstatt und 4. gebrauchsfertige Ausstattung von Ladeinfrastruktur für elektronisch betriebene Carsharing-Pkw, E-Lastenräder, E-Bikes und Pedelcs. 4Die Kategorisierung der zulässigen Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach Satz 2 und 3 entsprechend ihrer verkehrlichen Wirkung ergibt sich aus Anlage 3. 5Weitere Maßnahmen können zugelassen werden, sofern im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes glaubhaft dargestellt wird, dass dadurch auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen verzichtet oder der durch die Art der Nutzung verursachte Zu- und Abgangsverkehr dauerhaft verringert und deshalb die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entbehrlich wird. 6Ausschließlich vertragliche Regelungen zum Verzicht auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen sind unzulässig. 7Sämtliche Mobilitätsmanagementmaßnahmen sind miteinander kombinierbar und während der Laufzeit durch ein Kommunikationskonzept für die Nutzerschaft der Anlage zu begleiten. 8Der Kapitaleinsatz für Mobilitätsmanagementmaßnahmen soll sich am jeweiligen Ablöseäquivalent nach § 10 Absatz 1 oder 2 orien-

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
(3) Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 1 darf die Zahl der herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze 20 Prozent der unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 4 notwendigen Stellplätze nicht unterschreiten.	bisheriger Sockel entfällt
neue Regelung	(3) ¹ Es ist zulässig, den vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarf verschiedener Bauvorhaben ganz oder teilweise durch gebündelte Mobilitätsmanagementmaßnahmen zu erfüllen.
neue Regelung	(4) ¹ Geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen sind mit Einreichung des Bauantrages durch die Bauherrin oder den Bauherren im Rahmen des nach § 6 Absatz 4 zu erstellenden vorhabenbezogenen Mobilitätsnachweises bei der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle in Textform anzuzeigen. ² Die untere Bauaufsicht entscheidet über deren Zulässigkeit nach Beteiligung der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle entsprechend § 69 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung.
(3) Die nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.	1 Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen des Mobilitätsmanagements sowie der Nachweis hierüber obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin der Anlage. 2 Die für das Mobilitätsmanagement zuständige Stelle kann verlangen, dass ihr die Nachweise nach Satz 1 vorgelegt werden. Wird eine Maßnahme des Mobilitätsmanagements vorzeitig abgebrochen, ist dies der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Eigentümerin oder den Eigentümer zur Zahlung eines anteiligen Ablösungsbetrags verpflichten. Werden die zugelassenen Maßnahmen des Mobilitätsmanagements über die gesamte Dauer ei-

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476) ner nach § 6 Absatz 4 Sätze 2 oder 3 festgelegten Laufzeit vorgehalten, gilt die Pflicht zur Deckung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs nach § 3 als erfüllt.
§ 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung § 10 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen	§ 8 Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
§ 5 (1) ¹ Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. ² § 48 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.	(1) ¹ Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind entweder auf dem Baugrundstück oder nach Absatz 2 in zumutbarer Entfernung auf einem anderen geeigneten Grundstück herzustellen.
§ 5 (2) ¹ Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 200 m. ² Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 60 m betragen.	 (2) ¹Werden Stellplätze auf einem anderen Grundstück hergestellt, darf die fußläufige Entfernung von der Grundstücksgrenze des Baugrundstückes a) bei gewerblichen Stellplätzen in allen Gebietszonen und bei ausnahmsweise zulässigen Stellplätzen in der Gebietszone I höchstens 500 Meter, b) bei Stellplätzen für Wohnungsbauvorhaben in der Gebietszonen II und III höchstens 300 Meter
³ Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.	betragen. ² Die Herstellung von Stellplätzen nach Satz 1 auf einem anderen Grundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein. ³ Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern diese nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476) ist. ⁴ Unter den Voraussetzungen von Satz 1 bis 3 ist es auch zulässig, Stellplätze verschiedener Bauvorhaben auf einem Grundstück zusammengefasst nachzuweisen.
§ 10 (1) Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinander liegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen der Bremischen Garagenverordnung hinsichtlich Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, der Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.	(3) ¹ Stellplätze müssen erreichbar sein, ohne dass andere Stellplätze überquert werden müssen. ² Hintereinander liegende Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
§ 10 (2) Von den notwendigen Stellplätzen sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und nach Maßgabe der als Technische Baubestimmungen gemäß § 3 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung eingeführten technischen Regeln barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung bleiben unberührt.	(4) ¹Von dem nach §§ 4 und 5 ermittelten Stellplatznormbedarf sind mindestens vier Prozent, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung mindestens jedoch ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend den nach § 85 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln barrierefrei herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. ²Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu erhöhen. ³Weitergehende Anforderungen nach § 51 Nummer 15 und 16 der Bremischen Landesbauordnung oder Herstellungseinschränkungen nach § 6 Absatz 2 bleiben unberührt.
§ 10 (3) Satz 1: Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 der Bremischen Landesbauordnung nicht verhindern.	(5) ¹ Sämtliche Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung nicht verhindern.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau FB 01-6 / Herr Melzer

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
§ 10 (3) Satz 2: Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 2.	 1Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. ²Folgende Nutzungen gelten nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne des Satzes 1: 1. Abstellen von Fahrrädern aller Art und deren Zubehör, 2. Nutzung als Carsharing-Stellplatz, 3. Nutzung als Ladestation für Elektromobilität, 4. Einrichtung einer Mobilitätsstation und 5. die Vermietung von Stellplätzen an andere Personen.
§ 10 (4) ¹Werden auf einem Grundstück mehr als fünf zusammenhängende Stellplätze geschaffen, ist für je sechs Stellplätze mindestens ein geeigneter großkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen. ²Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. ³Jeder nach Satz 1 erforderliche großkronige Laubbaum muss 1. in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm ha-	(7) ¹ Werden auf einem Grundstück mehr als vier zusammenhängende oberirdische Stellplätze geschaffen, ist für je vier Stellplätze mindestens ein geeigneter Laubbaum zu pflanzen. ² Die Anpflanzungen sind so zu platzieren, dass durch die Bäume der Eindruck einer großen befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird; sie sollen möglichst zwischen den einzelnen Stellplätzen liegen. ³ Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu un-
 ben, in mindestens 6 m³ Baumsubstrat aus 60 Prozent Natursteinmaterialien (Korngröße 2 -32 mm) und 40 Prozent Oberboden gepflanzt werden, 	terhalten sowie bei Verlust durch Neupflanzung zu ersetzen.
3. auf einer Umgebungsfläche von mindestens 4 m² mit Ausnahme von luft- und wasserdurchlässigen Abdeckungen von jeder Befestigung freigehalten werden, die gegen ein Überfahren zu sichern ist und	
4. mit einem wirksamen Anfahrschutz gesichert sein. ⁴ Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. ⁵ Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.	

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
§ 5 (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.	(8) ¹ Sämtliche Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage hergestellt sein. ² Die ergänzenden Anforderungen an die Förderung der Elektromobilität sind zu beachten.
§ 5	§ 9
Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung	Herstellung von Fahrradabstellplätzen
§ 11	
Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen	
§ 11 (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen, für Wohngebäude der Gebäude-klassen 3 bis 5 sind gemäß § 48 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung entsprechende Abstellräume erforderlich. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.	(1) ¹ Notwendige Fahrradabstellplätze sind in der baulichen Anlage oder auf dem Baugrundstück in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. ² Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. ³ Die Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer der Fahrradabstellplätze ist durch gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.
§ 5 (2) Satz 2: Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 60 m betragen.	(2) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen ausnahmsweise auf einem anderen geeigneten Grundstückstück hergestellt werden, wenn
	 die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur un- ter großen Schwierigkeiten möglich ist,
§ 5 (2) Satz 3: Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht	 die fußläufige Entfernung von der Grundstücksgrenze des Baugrundstückes in allen Gebietszonen höchstens 100 Meter beträgt und

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.	 das andere Grundstück für die Herstellung entsprechend § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 öffentlich-rechtlich gesichert ist.
 § 11 (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen einzeln leicht zugänglich sein, eine Fläche von mindestens 1,5 m² haben, eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend. Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5. Diese Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten. 	 1. einzeln leicht zugänglich sein, 2. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern haben, 3. die Möglichkeit bieten, ein Fahrrad am Rahmen anzuschließen und 4. einem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von einem Meter zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,6 Metern ausreichend. ²Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5.
§ 11 (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. Jeder 13. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.	(4) ¹ Flächen mit mehr als zehn notwendigen Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. ² Jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.
§ 11 (4) § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.	(5) § 8 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 gelten entsprechend.

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
§ 6 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung § 7 Ablösungsbeträge für Stellplätze	§ 10 Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
§ 6 (1) Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht gemäß § 5 hergestellt werden, kann die Stellplätz- und Fahrradabstellplätzverpflichtung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages nach den §§ 7 und 8 erfüllt werden. § 7 (1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt 1. in der Gebietszone I: 11 800 Euro 2. in der Gebietszone II: 5 000 Euro jeweils unter Zugrundelegung von 50 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten. § 7 (2) Unter der Voraussetzung, dass die abzulösenden Stellplätze nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand tatsächlich hergestellt werden können, werden ermäßigte Ablösungsbeträge festgelegt für 1. Wohnungsbauvorhaben a) in der Gebietszone I: 7 100 Euro b) in der Gebietszone II: 3 000 Euro jeweils unter Zugrundelegung von 30 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten,	 (1) Für die Ablösung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs wird vorbehaltlich des Absatzes 2 die Höhe des Ablösungsbetrages je Stellplatz wie folgt festgelegt: 1. bei Nutzungen nach Nummer 2 bis 10 der Anlage 2 unter Zugrundelegung von 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten a) in den Gebietszonen I und II: 18 600 Euro, b) in der Gebietszone III: 8 400 Euro, 2. bei Vorhaben von Wohnnutzungen nach Nummer 1 der Anlage 2 unter Zugrundelegung von 40 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten a) in den Gebietszonen I und II: 12 600 Euro, b) in der Gebietszone III:

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
§ 6 (2) Notwendige Stellplätze für Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.	Regelung entfällt
§ 7 (2) 2. Vorhaben in Kulturdenkmälern, Baulücken und Vorhaben in bestehenden Gebäuden, bei denen zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden a) in der Gebietszone I: 3 500 Euro b) in der Gebietszone II: 1 500 Euro jeweils unter Zugrundelegung von 15 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.	 (2) Abweichend von Absatz 1 wird der Ablösungsbetrag bei Vorhaben a) in Bezug auf Kulturdenkmäler, b) in Baulücken nach Absatz 4, c) des geförderten Wohnungsbaus nach Absatz 5 oder d) des Ausbaus, der Aufstockung oder der Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken unter Zugrundelegung von 25 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt: a) in den Gebietszonen I und II: 7 900 Euro, b) in der Gebietszone III: 3 500 Euro.
Klarstellende Regelung in Bezug auf § 7	(3) ¹ Es ist zulässig, auch den nach § 7 Absatz 1 festgelegten Umfang an notwendigem Mobilitätsmanagement vollständig oder anteilig durch Ablösung zu erfüllen.
§ 6 (3) Baulücken im Sinne von Absatz 2 sind im Zeitpunkt der Ablösung mindestens seit fünf Jahren unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und Absatz 2 ist bei	(4) ¹ Baulücken im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 sind im Zeitpunkt der Ablösung mindestens seit vier Jahren unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
Vorhaben in Baulücken durch ein Baulücken-Testat der Gemeinde nachzuweisen.	der Bebauung darstellen. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzun- gen ist bei Vorhaben in Baulücken durch ein Baulücken-Testat der Stadtgemeinde nachzuweisen.
neue Regelung	(5) Für Vorhaben des geförderten Wohnungsbaus im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 ist ein Nachweis von der für das Wohnungswesen zuständigen Stelle erforderlich.
§ 6 (3) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 10 Absatz 2 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.	 (6) Eine Ablösung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 4 ist nur zulässig, sofern 1. in allen Gebietszonen die Herstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist oder 2. in der Gebietszone I die für die Herstellung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Abweichung nicht erteilt werden kann.
§ 6 (6) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. § 6 (4) Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen verringert oder sich der Anteil der hergestellten Stellplätze und Fahrradabstellplätze erhöht.	(7) ¹ Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. ² Bei Vorhaben, die gemäß § 62 der Bremischen Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürften, ist der Nachweis der Zahlung den erforderlichen Bauvorlagen beizufügen. ³ Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich Änderungen im Stellplatznormbedarf oder dessen geplanter Erfüllung ergeben.

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
Neue, klarstellende Regelung. Nähere Ausführungen siehe Begründung	(8) ¹ Die Einnahmen aus Ablösungsbeträgen sind gemäß § 49 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung zu verwenden.
§ 6 (5) Sollen die für ein Vorhaben insgesamt notwendigen Stellplätze nur zum Teil abgelöst werden, sind die tatsächlich herzustellenden Stellplätze vorrangig auf den durch eine Wohnnutzung ausgelösten Bedarf anzurechnen.	Regelung entbehrlich, da die Entscheidung zukünftig der Wahlfreiheit der Bauherren unterlieg. Dies wird in Begründung ausgeführt
§ 7 (4) Die Gebietszonen in Absatz 1 und 2 sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absatz 2.	entbehrlich, siehe § 2
§ 6 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung § 8 Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze	§ 11 Ablösung von Fahrradabstellplätzen
§ 6 (3) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 10 Absatz 2 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.	(1) ¹ Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, sofern die Herstellung nach § 9 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist. ² § 10 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
 § 8 ¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt: 1. in der Gebietszone I: 650 Euro 2. in der Gebietszone II: 250 Euro 	 (2) ¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung von 80 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt: 1. in den Gebietszonen I und II: 1 000 Euro,

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
² Die Gebietszonen sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absatz 2.	
neue Regelung	§ 12 Beseitigung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradab- stellplätzen
neue Regelung	(1) ¹ Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. ² Die Beseitigung ist in Textform bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.
neue Regelung	(2) ¹ Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. ² Insbesondere kann ein Ersatz durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach § 7 oder eine Ablösung nach §§ 10 oder 11 gefordert werden.
§ 7 (5) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.	(3) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.
§ 12	entfällt
Zustimmung der Gemeinde	
(1) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:	entfällt
 die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und , 	
2. die Ablösung notwendiger Stellplätze	

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
 a) für Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2, b) für Menschen mit Behinderungen nach § 6 Absatz 3 und c) unter Inanspruchnahme ermäßigter Ablösungsbeträge nach § 7 Absatz 2, bei Bauvorhaben in Baulücken nur, sofern kein Baulücken-Testat nach § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt, 3. die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 6 Absatz 3, 4. die Aussetzung der Stellplatzpflicht nach § 9. 	
(2) Die gemeindlichen Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1, § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 Satz 2 werden durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen.	entfällt
§ 13 Abweichungen	§ 13 Abweichungen
Abweichungen von den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.	(1) Abweichungen von den Anforderungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden.
neue Regelung	 (2) Die Erteilung einer Abweichung nach Absatz 1 ist insbesondere möglich, soweit 1. es in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Art und Lage des Vorhabens sowie der Grundstückssituation sachgerecht erscheint, den notwendigen Anteil an Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
	Absatz 1 zugunsten der Realherstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren oder zu ersetzen,
	 in der Gebietszone I die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend § 6 Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen werden soll; dies kann insbesondere in Betracht kommen, sofern
	 a) es unter Berücksichtigung der Art und Lage des Vorha- bens sowie der Grundstückssituation sachgerecht er- scheint oder
	b) es sich um
	aa) Tiefgaragenstellplätze oder
	bb) Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 4 handelt.
	von den Entfernungsvorgaben nach § 8 Absatz 2 abgewi- chen werden soll,
	4. nach § 8 Absatz 4 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderungen abgelöst werden sollen,
	 Stellplatzanlagen als Zwischennutzung nur befristet ange- legt werden und deshalb auf die Pflanzpflicht nach § 8 Ab- satz 7 verzichtet werden soll,
	 notwendige Fahrradabstellplätze ausnahmsweise auf einem anderen Grundstück hergestellt werden sollen und die Vo- raussetzungen nach § 9 Absatz 2 vorliegen oder sie nach § 11 Absatz 1 abgelöst werden sollen oder
	ermäßigte Ablösungsbeträge nach § 10 Absatz 2 in Anspruch genommen werden sollen.

	Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
	neue Regelung	(3) ¹ Der vollständige oder anteilige Verzicht auf die Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 6 kann im Wege einer Abweichung nach § 67 der Bremischen Landesbauordnung insbesondere zugelassen werden, bei
		 Aufstockung, Erweiterung, Umbau oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude zu Nichtwohnzwecken, sofern die Erfüllung aufgrund der Art und Lage des Vorhabens nicht und auch Mobilitätsmanagement nicht funktionsgerecht möglich ist,
		 Nachberechnungen des Stellplatznormbedarfs für Kraft- fahrzeuge und der Anzahl notwendiger Fahrradabstell- plätze auf Grundlage dieses Gesetzes bei Umbau, Sanie- rung oder Nutzungsänderungen im Bestand,
		 Zwischennutzungen bestehender Gebäude und Grundstü- cke.
	§ 14	§ 14
	Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
	nungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremien Landesbauordnung handelt, wer	Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer entgegen den Vorschriften die-
1.	notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze ent- gegen § 2 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,	ses Ortsgesetzes 1. entgegen den Vorschriften dieses Ortsgesetzes die festgesetz-
2.	notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze ent- gegen den Anforderungen in den §§ 10 und 11 herstellt oder nutzt,	ten Mobilitätsmanagementmaßnahmen nicht erfüllt und der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die vereinbarten Voraussetzungen für Mobilitätsmanagementmaßnahmen nicht
3.	nicht notwendige Stellplätze entgegen den Anforderungen in § 10 Absatz 4 herstellt,	mehr vorliegen,

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
4. entgegen § 9 Absatz 3 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen,	 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie notwendige Fahrradabstell- plätze nicht in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit herstellt oder ablöst,
5. eine erforderliche Zustimmung der Gemeinde entgegen § 12 nicht einholt.	 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie notwendige Fahrradabstellplätze zweckentfremdend benutzt oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie notwendige Fahrradabstellplätze beseitigt.
§ 15	§ 15
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2013 eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.	Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem 1. Oktober 2022 eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.
§ 16	2 16
3 10	§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Ortsgesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt,	_
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellplOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)	Ortsgesetz über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz - MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBI. S. 476)
(Brem.GBI. S. 209 – 2130-d-18), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBI. S 365) geändert worden ist.	
(2) § 14 tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.	entfällt
Anlage 2 - Gebietszonenkarte	Anlage 1 – Übersichtskarte der Gebietszonen (zu § 2)
Anlage 1 - Richtzahlentabelle	Anlage 2 - Richtzahlentabelle (zu § 4 Absatz 1)
neu	Anlage 3 - Übersicht der zulässigen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Kategorisierung nach Wirkung (zu § 7 Absatz 2)